Die

Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 35. Mannheim, den 25. November 1846.

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pranumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Die Religion des Judenthums in acht Vorlesungen von Dr. S. Stern. Berlin 1846. Verlag von A. Bernstein. 8. VIII. 327 S.

(Fortsetzung.)

Das Religionsbedürfniß, das in jedem Menschen erwacht, ist nichts Anderes als eine Selbstoffenbarung Gottes im Bewußtsein des Menschen, ein Strahl des göttlichen Lichtes in ihm, daß die Seele emporschaue zur Sonne der ewigen Wahrheit, ein Ruf der Gottesstimme in ihm, die das Gemüth auf den Willen des höchsten Gesetzes lenkt, ein Rauschen des göttlichen Quells in ihm, das ihn mahnt zu schöpfen und zu trinken aus dem nieversiegenden Born der Liebe. Die Geschichte der Religionen ist die ununterbrochen fortschreitende Selbstoffenbarung Gottes für die ganze Menschheit; eine andere Offenbarung Gottes, als die im Innern gibt es nicht. Dabei aber pflegen die großen Abschnitte in der Geschichte der Religionen durch einen besonderen, an eine bestimmte Zeit und Person geknüpften Offenbarungsact des göttlichen Wesens ins Leben zu treten. Treten doch aus der Erinnerung des Individuums Momente des Lebens hervor, in denen eine wunderbare Bewegung der Seele über die gewöhnliche Höhe des Empfindens und Erkennens zu erheben scheint, wo das Licht einer höheren Wahrheit wie ein Blitzstrahl hineinleuchtete in die dunkeln Tiefen der Seele. Wenn die ganze Menschheit oder ein bestimmter Theil derselben zu einer höheren Stufe des religiösen Bewußtseins reif geworden ist, da bedarf es ebenfalls eines besondern, die Gemüther tief erschütternden Ereignisses, um die Thatsache dieser neuen Erhebung in's Leben zu rufen. Da entzündet der Blitzstrahl, der aus der donnernden Wolke der Geschichte fährt und für Tausende nur ein verschwindendes, das Auge blendendes, aber nicht erleuchtendes Licht ist, in dem Herzen des Einen, den er getroffen, eine mächtige und nie verlöschende Flamme der Begeisterung und der Erkenntniß, die nur allmählig den Mitlebenden und den kommenden Geschlechtern zum segenbringenden Spender des Lichtes werden kann.

Wir haben den Inhalt der Vorlesung getreu wiedergegeben und gehen nun sofort zur Beurtheilung derselben. Geistreich wie die Darstellung an sich ist jedenfalls auch die Art und Weise, wie die Geburtsstätte des religiösen Bewußtseins im Individuum, womit die erste Vorlesung sich beschäftigte, hier konsequent als Grundlage für die Entwickelung desselben im Verlaufe der Geschichte verwendet und als solche bestätigt wird. Ob aber dies Geistreiche zugleich auch objektive Wahrheit habe, bedarf jedenfalls der näheren Prüfung; Ref. muß gestehen, daß er ihm die objektive Wahrheit nicht zusprechen kann.

Die erste Stufe des Religionsbewußtseins soll die sein,

auf welcher der Mensch durch den Zwiespalt zwischen seinem Willen und der Kraft zur Verwirklichung desselben getrieben, die Macht, die sich von Außen entgegenstellt, anerkennt und als seinen Gott verehrt. Warum aber, fragen wir, sollen auf eben derselben Stufe nicht auch die angenommenen Widersprüche zwischen der Welt des Geistes und des Körpers, der Welt der Sittlichkeit und der Welt der Selbstsucht zu ihrem religiösen Resultate kommen? Der Verfasser sucht diese Frage durch die Bemerkung (S. 52) zu beantworten, daß das früheste Bewußtsein von dem Zwiespalte nicht auf dem Gebiete der Erkenntniß und der Tugend, als dem innerlichen, sondern auf dem Gebiete des Wollens und Könnens, als dem auch äußerlichen sich geltend mache. Reicht aber dies hin? — Wir wollen hier davon absehen, obwohl auch dies mit vollem Rechte geltend gemacht werden könnte, daß Denken, Wollen und Fühlen im Geiste durchaus nicht getrennte Thätigkeiten sind, vielmehr Wollen nicht ohne Fühlen und beide wiederum nicht ohne Denken gedacht werden können, insofern sie aus der Sphäre des natürlichen Thierlebens herausgetreten und Eigenthum des Geistes sind, daß je klaffender der Zwiespalt auf dem einen Gebiete sich geltend macht, dies auch in demselben Grade auf dem anderen geschehen muß. Jedenfalls sind sich doch die Fähigkeiten zu diesen Thätigkeiten nicht untergeordnet, sondern koordinirt. Soll die Entwickelung des religiösen Bewußtseins in der Menschheit eine genetisch geschichtliche sein, so müssen die einzelnen Phasen desselben der Art sein, daß immer eine höhere aus der niederen sich mit Nothwendigkeit und nicht bloß zufällig entwickelt. Die Nothwendigkeit in der Entwickelung nachzuweisen, hat der Verfasser unterlassen, weil die von ihm supponirte Quelle der Religion, insofern sie genau genommen aus drei Quellen besteht, ihn daran verhinderte.

Ferner ist nicht einzusehen, wie der Verfasser nach der von ihm aufgestellten Genesis des religiösen Bewußtseins das Recht hat zu behaupten, daß auf der ersten Stufe es dem Menschen nicht widerstrebe, in irgend einer rohen und begränzten Naturkraft, in irgend einem Wesen die Gottheit zu suchen. Ist es denn wirklich die Gottheit, die der Mensch sucht, wenn er die Erfahrung macht, daß ihm die Kraft gebricht zur Verwirklichung seines Willens und er anstatt den innern Willen, die Kraft, die sich ihm von Außen entgegenstellt, anerkennt? Ist es denn wirklich der Gott, den er anbetet, wenn er, wie der Verfasser sich ausdrückt, dem Feuer oder der Sonne, dem reißenden Thiere oder dem mächtigen Felsen Anbetung zollt? Wenn, wie wir behaupten, dem Menschen das Gottesbewußtsein ursprünglich ist und es ihm in der Entzweiung mehr oder weniger abhanden kommt, so ist es natürlich immer nur der Gott, der selbst in den Dingen angebetet wird; so gibt es, um uns einmal so auszudrücken, weder einen absoluten Atheismus, noch eine absolute Idolatrie; so stellt die ganze Weltgeschichte nur den Prozeß dar, wie die Menschheit, von steter Sehnsucht getrieben, den Schatz aufsucht, den sie verlor, breitet in der ganzen Weltgeschichte die Menschheit die Hände nach dem entflohenen Gott aus: dann ist es die Wahrheit, wenn Gott spricht (Maleachi 4, 11), daß vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Untergange sein Name groß sei unter den Nationen und überall ihm geräuchert und geopfert werde, und der Psalmist auf seine Weise ebendasselbe behauptet. Wie kann aber nach der Ansicht des Verfassers, der gemäß der Entwickelung der Religionen nur das zu Grunde liegt, daß der Mensch den Widerspruch in seiner Natur auszugleichen strebt, eher von einem Gottesbewußtsein die Rede sein, als das Bewußtsein einen adäquaten Gottesbegriff gefunden hat. Wir wollen durch ein Beispiel die Sache anschaulich machen. Ein Kind, das in einem Walde, nachdem die Liebe zu seinen Eltern und die Kenntniß derselben in ihm sich dunkel regten, ausgesetzt würde, geräth unter Affen und hegt eine auffallend starke Liebe zu ihnen. Wir werden gewiß mit Recht behaupten können, daß diese Liebe zunächst den Eltern gelte, für welche das Kind die Affen halte. Werden wir aber dasselbe von einem Kinde sagen können, das noch keine Spur von Liebe zu den Eltern früher gezeigt hatte, sind wir zu mehr berechtigt, als zu bedauern, daß die Liebe an Affen vergeudet wird, die Kind und Eltern beglücken könnte? Ref. kann sich nicht versagen, die Worte des ausgezeichneten Meir Ibn Gabai aus der Vorrede zum Abodat Hakodesch hierher zu setzen, die unserer Ansicht ganz entsprechen. „Da die Seele, heißt es daselbst, welche der erhabene Wunderthäter schuf, vom Glanze seiner Herrlichkeit ausstrahlt, den Inbegriff der höheren Lichter in sich faßt, dem Palaste der Weisheit entstammt, der Quelle der Vernunft entströmt, aus dem Felsen der Erkenntniß in ihrer Schönheit gehauen und aus dem Lichtschachte des Gedankens gegraben ist: so schauet sie, so lange sie im Bunde des Lebens in voller Einheit weilet, die Geheimnisse und Wunder, da sie vor dem König, vor dem Gott der Heerschaaren steht, an. Wenn sie nun herabsteigt in den Dunstkreis, in den finstern Körper, so sehnt sie sich zurück nach den früheren Zeiten, da der Herr noch bei ihrem Zelte wohnte, so erhebt sie sich aus ihrer Sphäre, nach dem Orte hin, wo sie ehedem wohnte, so wie Alles mit der Gattung sich zu vereinigen strebt.“

Ferner ist vom Standpunkt des Verfassers aus nicht abzusehen, worin die Nothwendigkeit liegt, daß die Menschheit

überhaupt stets zu höherer religiösen Erkenntniß aufsteige, es fehlt bei ihm das hervortreibende Motiv. Nach uns ist der Zwiespalt im Menschen eine Entfremdung seiner selbst, ein Widerspruch nicht in, sondern mit seiner Natur, den er als einen unnatürlichen stets aufzuheben bemüht sein muß. Ist aber, wie der Verfasser aufstellt, dieser Zwiespalt im Menschen ursprünglich, liegt er in seiner Natur und ist er ihm eigenthümlich, so müßte, gerade umgekehrt als es wirklich der Fall ist, der Mensch sich im Gottesbewußtsein, im versöhnten Zustande unbehaglich fühlen und nur im Widerspruche sich zurecht finden können; so müßte er sich von der höhern Bewußtseinsstufe immer nach der niederen zurücksehnen. Der Mensch kann es nur darum nicht im Widerspruche aushalten, weil er Antheil an dem alleinigen Gott hat, ja in ihm mit seinem ganzen Wesen ruht und die Wahrheit seiner eigenen Existenz besitzt.

Geschichtlich unrichtig ist überdies die Entwickelungsweise des Verfassers, nach welcher erst auf der zweiten Stufe das göttliche Wesen, in gute und böse, wohlwollende und feindliche Götter auseinander fällt, und die Vorstellung von der Fortdauer nach dem Tode auftaucht. Die Magie, in welcher die Naturmächte in die Macht des individuellen Willens wiederum zurückgenommen und von ihr beherrscht werden, wie der Glaube an die Geister der Verstorbenen, die als Gespenster Nachts durch die Luft schweben, sind vielmehr dieser Stufe schon eigen. Eben so wenig läßt es sich geschichtlich rechtfertigen, wenn alle höher gebildete Völker des Orients mit den Griechen, Römern und Germanen zusammengefaßt und als einer und derselben, nämlich der zweiten Stufe des religiösen Bewußtseins angehörend, betrachtet werden. In dem religiösen Bewußtsein der höheren Bildung des Orients ist die Individualität noch nicht zu ihrem Rechte gekommen, die Despotie ist die adäquate Form des Staates wie der Gottheit, während in Griechenland, Rom und den germanischen Völkern das Individuum, wenn auch theilweise nur in der Substanz des Staates, zum Bewußtsein seiner Freiheit gelangte und darum auch das göttliche Wesen in einzelne Götterindividualitäten auseinanderfiel, die zwar wiederum alle der Macht des Schicksals preisgegeben waren, aber in diesem nur das Unabänderliche in ihnen selbst erfuhren. Dem Orient und Occident sind daher gewiß zwei verschiedene Stufen des Gottesbewußtseins zuzuweisen, und ist dies allein schon hinreichend um das genetische Prinzip, das der Verfasser schon in der ersten Vorlesung aufstellt, als ein blos geistreiches, dem die wahre Objektivität fehlt, zu beweisen.

Fragen wir nach dem jüdischen Bewußtsein, so können wir auch nicht umhin, gegen die Darstellung des Verfassers zu protestiren. Nach dieser verhält sich das Judenthum nicht anders zum höheren orientalischen Religionsbewußtsein, als dieses zu dem der ersten Stufe. Dies liegt aber durchaus nicht in unserem Bewußsein, vielmehr weiß sich das Judenthum, von seinem Anfange an, im Besitze der absoluten Religion, die als solche in keinem Verhältnisse zu den andern steht. Auch müßte nach dem Verfasser angenommen werden, das Judenthum sei nur durch seine Erkenntniß, das heißt durch Streben den Zwiespalt auszugleichen, in welchen unser denkender Geist mit unserem sinnlichen Körper geräth, zu seinem Gottesbewußtsein gekommen, während die heilige Schrift bei der Erwählung Israels immer auf die höhere Sittlichkeit der Väter, nicht aber auf die höhere Macht des Denkens, die sich in ihnen bewährt hätte, den vollen Nachdruck legt.

Nachdem wir nun das Allgemeine dieser Vorlesung besprochen haben, wollen wir nun noch Einzelnes zu beleuchten suchen. Wer das Wesen der Gottheit, behauptet der Verf. S. 45, ganz erfaßt hätte, der könnte kein Religionsbedürfniß, und also keine Religion haben. Wäre aber dieses wahr, so müßte, je weiter wir das Wesen Gottes erfaßten, d. h. je mehr das Glaubensbedürfniß befriedigt würde, in demselben Grade die Religion in uns abnehmen. Die Konsequenz hiervon wäre, daß Moses unter allen Juden am wenigsten Religion gehabt hätte. Daraus, daß sich die erste Stufe als die der Macht und der Furcht charakterisirt, wird Seite 54 gefolgert, daß knechtische Unterwürfigkeit und um Gottes Willen dargebrachte Opfer Merkmale von der niedrigsten Stufe der religiösen Entwickelung seien und wir darum die Unterwerfung unter finstre Priesterschaft, die Kasteiung unseres Leibes, die Aufopferung der Lebensfreuden nicht als gottgefällige Werke bezeichnen können. Dies Urtheil ist jedenfalls zu hart. Ein gottgefälliges Werk muß jedes sein, das in frommer Einfalt des Herzens, welchem untergeordneten Bewußtsein es sonst auch angehören mag, vollbracht wird. Die Kasteiung des Leibes so ohne weiteres zu verwerfen ist jedenfalls so lange gewagt, als aus der heiligen Schrift das den Versöhnungstag betreffende Gebot noch nicht herausgeschnitten ist. Die Aufopferung der Lebensfreuden aber bedürfte jedenfalls einer näheren Bezeichnung, da einerseits gewisse Lebensfreuden allerdings aufgeopfert werden müssen, andererseits aber der religiöse Mensch nie Lebensfreuden aufopfert, da er sie nur in einer anderen Sphäre als die übrigen Menschen findet.

(Fortsetzung folgt.)

Das Kirchen= und Gemeindewesen der Israeliten im Königreich Würtemberg.

Von Rabbiner Güldenstein in Buchau.

(Fortsetzung.)

B. Im Einnahme=Etat sind nur die direkten Umlagen (Rosche bajit und Erach) wegzulassen, alles übrige Ertragbringende aber aufzunehmen.

Es wird dabei besonders aufmerksam gemacht, daß

a) solche außerordentliche Einnahmen, welche durch Abgaben bei besondern Gelegenheiten in die Gemeindekasse fließen, als Gebühren bei Hochzeiten u. s. w. (abgesehen von der Hafdama oder Aufnahmgebühr) dadurch nicht als genehmigt zu betrachten sind, wenn dieselben in ihrem Ertrage im Veranschlag vorgemerkt, aber nicht ausdrücklich noch im Berichte der diesseitigen Genehmigung unterstellt werden und dieselbe erhalten; jedenfalls müssen dieselben sehr niedrig gestellt sein.

b) Die angegebene Bestimmung für die Aufnahmsgebühr in Procent-Theilen vom Beibringsvermögen nur ein Maximum ist, über welches hinaus für keinen Antrag Genehmigung zu erwarten ist, wohl aber jedem Kirchenvorsteheramte freistehet, auch geringere Aufnahmgebühren (als ¼ Procent von Ortsangehörigen, ½ von Ueberstedelnden) zu beschließen und zur Genehmigung vorzuschlagen, welche letztere in der Regel nicht verweigert werden wird;

c) Einnahmen vom Grundstück niemals zu laufenden Ausgaben verwendet, und

d) der Antheil der Kirchengemeinde an ihrer Personalsteuer auf keinen Fall in höherem Betrage als bisher in Veranschlag gebracht werden darf, auch wenn die Kirchengemeinde um Ueberlassung eines weiteren Theils gebeten hat oder zu bitten beabsichtigt.

In Betreff der Einnahme=Rubrik „Zinsen vom Grundstock" und der Ausgabe Rubrik „Zinsen aus Passiven und Tilgung" ist in dem Begleitungsbericht eine genaue Darstellung des Grundstocksvermögens und des Passivstandes zu geben, nach dem Stand der letzten Jahresrechnung gefertigt.

C. Die Veranschläge der Ausgaben dürfen eben so wenig willkührlich angesetzt werden, wie die Einnahmen. Nur der vorauszusehende wirkliche Bedarf muß dabei entscheiden.

Es kann und wird niemals geduldet werden, daß für Tilgung von vorhandenen Passiven keine Summe im Veranschlag gebracht werde. Es muß die Sorgfalt der Vorsteher vielmehr darauf gerichtet sein, die Kirchengemeinde allmählig von den auf ihr lastenden Schulden zu befreien.

Die Rabbinats=Besoldungs=Beiträge sind noch im alten Betrage im Veranschlag zu nehmen, auch wenn eine andere Repartition derselben für die Zukunft beantragt werden wollte. Dagegen kann und ist in solchen Gemeinden, wo die Schullehrerbesoldung nach Art. 36 des Gesetzes über die Volksschulen ganz oder theilweise auf die politische Gemeinde übergegangen ist, dieselbe nur noch in dem Betrage in Veranschlag zu nehmen, welchen die israelitische Gemeinde zu bestreiten hat; so wie da, wo noch über die Größe des von der politischen Gemeinde zu übernehmenden Theils der Besoldung des israelitischen Schullehrers ein Streit obwaltet, mindestens der Theil, welcher die politische Gemeinde, als ihr obliegend, selbst anerkennet, im Veranschlag der israelit. Gemeine wegzulassen und das Verhältniß im Berichte darzustellen ist.

Neubauten und größere Reparaturen können, wenn über die Nothwendigkeit derselben kein Zweifel obwaltet, und namentlich, wenn die Vornahme im Allgemeinen von der beaufsichtigenden Staatsbehörde ausgesprochen oder anerkannt worden ist, wohl im Etat vorgesehen werden, allein die spätere allgemeine Genehmigung des Etats entbindet keineswegs von der Verpflichtung der besondern Nachweisungen, Vorlagen und Anbringen deßfalls zu geeigneter Zeit. Neubauten oder größere Reparaturen aber, welche bereits nach den vorgelegten Berichten, Planen und Ueberschlägen die diesseitige Genehmigung erhalten haben, sind unfehlbar in den Etats vorzusehen, und die Mittel zur Aufbringung im Einnahme=Etat und im Berichte genau anzugeben.

In der Zusammenstellung beider Etats zum Behuf der Ermittlung der Umlagen mögen die Kirchenvorsteherämter nicht außer Acht lassen, daß nicht diejenige Verwaltung als die beste und sorgsamste erscheint, welche am leichtesten über parate Mittel verfügen kann, sondern daß die größte Ehre und das überwiegendste Verdienst darin besteht, möglichst geringe Steuern umlegen zu müssen, und die unabweislichen Umlagen mit strenger Gerechtigkeit, mit billiger Berücksichtigung der Mindervermöglichen, bei guter Versorgung der Armen zu entwerfen. Es wird ihnen dieses zu um so größerer Ehre gereichen, als man diesseits die Schwierigkeit dieser Aufgabe, bei den großen Lasten der israelit. Kir-

chengemeinden, gewiß nicht verkennt. Der Rosch habajis, als die für den Armen und minder Vermöglichen drückende Auflage, ist deßhalb so niedrig wie möglich, anzusetzen. Unter keinen Umständen darf die bereits bestehende Repartition in der Art geändert werden, daß mehr als ein Drittel des Deficits auf Rosch habajis gelegt und letzteres in irgend einem Falle über 4 fl. betrage. Ist in irgend einer Gemeinde der auf Rosch habajis umgelegte Theil des Deficits bisher geringer gewesen als das Drittel, so darf derselbe keinen Falls auf diesen Betrag, der nur ein Maximum ist, gleich wie die 4 fl. erhöhet werden. Es soll vielmehr stets auf weitere Herabsetzung des Rosch habajis Bedacht genommen werden.

Bestehen in einer Gemeinde sonstige Umlagen nach Personen oder Familien, z. B. bei der Repartitian der Armenversorgung durch die sogenannten „Kostbillete," oder durch Gebühren bei dem Aufrufen zur Thora nach der Rolle, (wo jeden Gemeindegenossen, auch wenn er es nicht verlangt, das Aufrufen und somit die dafür bisher bestimmte Gebühr im Turnus trifft), so ist in dem erläuternden Berichte unfehlbar anzugeben, wie viel solche in Geldeswerth jährlich für jeden Familienvater oder überhaupt selbstständigen Genossen betragen. Betragen die daher rührende Summe und der unmittelbar umgelegte Rosch habajis auch nur zusammen mehr als 4 fl. jährlich für die Person, so muß die eine oder andere Umlage so weit ermäßigt werden, bis sie zusammen höchstens jährlich 4 fl. ausmachen.

In Betracht der Erach-Einschätzung haben sich die Kirchenvorsteher-Aemter in ihren Berichten zu den Etats schließlich über folgende Punkte gutachtlich zu äußern:

1) Da der Ertrag von Grundstücken (Aecker, Wiesen u. s. w.) notorisch geringer ist, als der von Vermögen im Handel, auch überdieß aller Grund vorhanden ist den — wenn auch theilweisen Uebergang — der Israeliten zum Ackerbau zu erleichtern, so ist in Antrag gekommen, den Kapitalwerth von Grundstücken bei der Eracheinschätzung im Vergleich mit sonstigem nutzbarem Vermögen — um einen Theil — um ein Viertel oder ein Drittel geringer anzulegen, als letzteres.

2) Es sind hie und da Bedenklichkeiten erhoben worden, ob auch die gewöhnliche Fahrniß (worunter natürlich Silber u. dgl. Luxusartikel nicht verstanden sein können) zum Erach zu ziehen sei. Bisher war dieses allerdings vorgeschrieben, und es fragt sich, ob hierin eine Aenderung wünschenswerth und gerecht wäre, und ob und welche Beschränkungen dabei eintreten sollen?

3) Weil der Erach auf dem Vermögen lastet, und also ohne Rücksicht auf den Besitzer des letzteren gezahlt wird, so hat man folgegerecht bisher auch das Vermögen von Wittwen und Waisen vollständig zu demselben beigezogen. Dieser Grundsatz wird wohl auch für die Zukunft nicht aufgegeben werden können; wohl aber ist in Berathung zu ziehen, ob nicht das Vermögen von Wittwen (ohne einen Gewerbsbetrieb) und von minorennen Waisen, welches einen gewissen mäßigen Betrag nicht übersteigt (etwa 1000—1500 fl. auf dem Lande, und 2000—3000 fl. in Städten) von der Beiziehung zum Erach befreit werden sollte, damit nicht der kleine Kapitalstock solcher Wittwen und Waisen angegriffen werden müsse.

4) In vielen alten Gemeinden bestand von früher her, und ist auch nach der Einführung der neuen Organisation beibehalten worden das Institut der sogenannten „Deputirten" d. h. von besonders für den Zweck der Eracheinschätzung ernannten Männern, welche — aber nur bei dem bezeichneten Geschäfte — dem Kirchenvorsteheramt assistiren, auch damit zugleich eine Controle der Gemeinde für die Eracheinschätzung der Kirchenvorsteher selbst bilden. — Es ist anzugeben, ob in der betreffenden Gemeinde eine derartige Einrichtung bestehet, und bejahenden Falls, wie bei der Bestellung und Zuziehung derselben erfahren wird, wie viele Deputirte gewählt werden, ob sie entscheidende oder berathende Stimme haben u. s. w. Verneinenden Falls, ob eine derartige Institution — jedoch blos für die Eracheinschätzung — gewünscht wird und wie? wobei dem Kirchenvorsteheramt überlassen bleibt, die Ansicht der Kirchengemeinde darüber zu hören, was allerdings in der Natur der Sache zu liegen scheint.

Ueber diese vier Punkte ist die gutachtliche Aeußerung der israel. Kirchenvorsteherämter dem Berichte über die Etats anzuschließen. Ebenso haben dieselbe ihre Ansicht darüber zu äußern, ob

5) Bei dem Ansatz der Aufnahmsgebühren (Hakdama) nicht die eingebrachte nothwendige Fahrniß von der Besteurung freizulassen wäre, wobei wiederum verstanden ist, daß für Silber und sonstige Luxusartikel eine solche Befreiung natürlich auf keinen Fall in Anspruch genommen werden soll.

Die speziellen Etats für Filiale sind von dem Mitgliede des israelitischen Kirchenvorsteheramts oder dem Anwalte desselben in dem betreffenden Orte zu entwerfen, und dem Kirchenvorsteheramte der Gesammt-Kirchengemeinden zu übergeben, welches dieselben zu prüfen, richtig zu stellen, und, nach Anhörung des Mitglieds oder Anwalts im Filiale — mit dem erforderlichen Berichte zu begleiten hat. —

Schließlich ist in dem Berichte des Kirchenvorsteher-Amts genau anzugeben, bis zu welchem Jahre (einschließlich) die Rechnungen der dortigen israelitischen Kirchenpflege (oder auch der Kirchenpflege des betreffenden Filials) gestellt, und welche revidirt und abgehört sind?

Ueber Letzteres hat sich — wenn die Revision und Abhör der Jahresrechnungen nicht auf dem laufenden sein sollte — auch das königliche Bezirks-Polizeiamt in seinem Begleitungsberichte zu äußeren, wie man überhaupt alle Bemerkungen und Notizen desselben, welche sich auf den Etat und die Umlagen der ihm untergebenen israel. Kirchengemeinde beziehen, gerne entgegennehmen und möglichst berücksichtigen wird.

Man erwartet nun die Etats für 18^45/48 nebst den erforderlichen Erläuterungen und Berichten und gutachtlichen Aeußerungen in möglichst kurzer Zeit, damit dieselben vor dem Beginn der neuen Etatsperiode (1. Juli ds. J.) noch geprüft, dem königlichen Ministerium vorgelegt, von diesem genehmigt und von hier aus richtig gestellt, zurückgegeben werden können ꝛc.

Stuttgart den 17. Februar 1845.

(Fortsetzung folgt.)

Referate.

Mannheim im November. Aus zuverlässiger Quelle haben wir erfahren, daß der hiesige Synagogenrath an den Präsidenten der dritten Rabbiner-Versammlung, Herrn Dr. Geiger ein schmeichelhaftes, die Vertreter unserer Gemeinde wie die Rabbiner-Versammlung gleich ehrendes Schreiben erlassen hat, welches den gefaßten Beschluß, die nächste Versammlung hier abzuhalten, freudig begrüßt und die freundliche Zusicherung gibt, daß man der Ausführung dieses Beschlusses allen möglichen Vorschub zu leisten bereit sei. Es hat sich demnach das Vertrauen der R.-V. in die Intelligenz der hiesigen Gemeinde glänzend gerechtfertigt.

Wir haben in Nr. 30 dieses Blattes die Zuschrift des hiesigen Vereins für die Verbesserung jüdischer Zustände an Herrn Dr. Geiger als Präsident der letzten R.-V. mitgetheilt, die Antwort des Letztern möge darum ebenfalls hier Platz finden; sie lautet:

An einen wohllöblichen Verein für Verbesserung jüd. Zustände zu Mannheim.

Ihre freundliche anerkennende Zuschrift hat mir zu großer Freude gereicht, und wird es mir zu besonderm Vergnügen gereichen, den Mitgliedern der dritten Versammlung deutscher Rabbiner den Inhalt dieses Schreibens baldigst durch die jüdischen Organe bekannt zu machen und auch bei der nächsten Versammlung das Schreiben selbst einzureichen. Daß wir die Hoffnung hegen dürfen, diese Versammlung in Ihrer Mitte halten zu können, ist für uns eine neue Bürgschaft des Gelingens unserer Bestrebungen, in besonnenem geschichtlichen Fortschritte die gediegenen Gedanken und tiefen religiösen Empfindungen des Judenthums wieder zu ihrem entsprechenden und der ganzen Bildungsstufe unserer Zeit angemessenen Ausdrucke zu bringen. Es ist ein arges, theils beabsichtigtes und daher übelwollendes, theils absichtsloses und dann um so mehr zu bedauerndes Mißverständniß, wenn man unseren Versammlungen Absichten unterschiebt, welche ihnen ganz fremd sind. Das Institut ringt noch nach dem rechten Boden seiner Wirksamkeit, die blos auf dem zu erwerbenden Vertrauen beruht, es hat seine Zwecke und die allgemeinen Grundsätze, von denen es geleitet werde, noch immer mehr durchzuarbeiten und zu größerer Bestimmtheit zu bringen, es muß durch Erfahrungen zu immer praktisch heilsameren Richtungen hingeführt werden; aber diese feste Ueberzeugung hege ich, daß dasselbe sich immer mehr zu einem tüchtigen Organe heranbilden wird für Herbeiführung einer wohlgestalteten Ordnung in den jüdisch-religiösen Verhältnissen. Wenn es des Vertrauens eben so einsichtsvoller wie gesinnungskräftiger Männer würdig befunden wird, so fühlt sich die Versammlung gekräftigt und wird eben so die ohnmächtige Wuth erstarrter Menschen, welche die Zeit nicht begreifen, wie das Hohngelächter derer ruhig ertragen, welche aus vermeintlich nebelhafter Höhe auf alle geschichtliche Entwickelung geringschätzig herabsehen. Haben Sie Dank für die Ermuthigung, welche Sie uns bereitet; gehen wir ferner Hand in Hand, damit

Rath und That einander ergänzen und ein frisches kräftiges Leben die Religionsgemeinde Israels erfülle!

Breslau, den 15. Oktober 1846.

Hochachtungsvoll

Eines wohllöbl. Vereins ganz ergebenster

Dr. Abraham Geiger,

Rabbiner der hiesigen Israeliten-Gemeinde, als gewesener Präsident der dritten Versammlung deutscher Rabbiner.

Kammer-Verhandlungen über die Emancipation der Juden in Baden.

(Schluß.)

Brentano fährt fort:

Und wo haben sie bewiesen, daß sie antinationale Grundsätze haben? Haben sie nicht im Gegentheil mitgeholfen, Deutschland von dem fremden Joche zu befreien? Haben sie nicht auf dem Schlachtfelde bewiesen, daß sie Deutsche sind? Wie kann man gegenüber solchen Thatsachen mit dem Gespenst einer gesonderten Nationalität hervortreten? Man sagt, sie seien antisocial, ihre Speisegesetze, ihre Lebensweise seien der Art, daß sie mit uns nicht leben können. Das sind Vorschriften, die Jeder nach seiner eigenen Ueberzeugung befolgt oder nicht, und der Jude, der aus dem Teller des Christen ißt, hat darum nicht aufgehört ein Jude zu sein. Man wirft den Juden vor, sie haben sich hauptsächlich und ausschließlich auf den Handel geworfen. Nun, in dem Talmud ist doch gewiß nicht gesagt, daß sie sich lediglich auf den Nothhandel zu werfen haben, denn nach dem Talmud ist den Juden geboten andere Geschäfte zu treiben. Er sagt: Jeder Jude ist verbunden, irgend ein Handwerk oder eine Kunst zu lernen. So spricht der Talmud, dessen man nur dann Erwähnung thut, wenn man daraus Argumente gegen die Juden ziehen will. Der Abgeordnete Fauth glaubt, daß die Israeliten nicht emancipirt werden dürfen, weil ihnen nicht erlaubt sei, am Sabbath auf den Acker zu gehen und ihr Gesinde zu beaufsichtigen. Nun überlasse man das den Juden, und wenn sie es am Sabbath nicht thun, so werden sie es eben am Sonntag thun. Die Christen werden auch an ihren Feiertagen nicht auf den Acker gehen, und es ist darum noch Niemanden eingefallen, zu behaupten, daß sie darum keinen Ackerbau treiben können. Der Jude macht sich allerdings an den Handel, weil man ihm früher nicht gestattete, Liegenschaften zu erwerben; er zahlte sein Schutzgeld dem Kaiser und dafür war ihm gestattet, ausschließlich nur Handel zu treiben, denn er durfte in keine Zunft aufgenommen werden. Worin liegt der hauptsächliche Grund, warum die Juden auf den Handel gewiesen sind. Ich will Ihnen dies sagen. Jeder Mensch strebt darnach, sich im Leben eine äußere Stellung zu erwerben, der Christ kann sich eine solche verschaffen, er kann Beamte, Militär, Gemeindevorstand werden, wie aber kann der Jude sich Geltung verschaffen? Nur allein dadurch, daß er Geld erwirbt, und er ist dadurch auf der anderen Seite zugleich im Stande, die drückende Lage nicht zu empfinden; und auch der Feind der Emancipation scheut sich nicht, die Hülfe solcher Juden in Anspruch zu nehmen, ja in Wien, wo ein Jude nicht ein Haus erwerben kann, nimmt man keinen Anstand ihn zu adeln. Der Christ lebt in der Gesellschaft, er hat eine Stellung darin, der Jude ist aber außer der Gesellschaft und darum wird er auch Manches thun, was er nicht thun würde, wenn er in der Gesellschaft wäre. Betrachten Sie die Juden, denen es gestattet ist, sich eine Stellung zu erwerben, betrachten Sie die Aerzte, die Anwälte. Es ist ein Collegialmitglied des Justizministeriums hier, können Sie vielleicht gegen die Israeliten, die dem Stande der Anwälte sich zugewendet haben, Vorwürfe erheben? (Junghanns: Nein.) Gewiß nicht, und dies ist ein schlagender Beweis, daß, sobald Sie den Israeliten gestatten, in die Gesellschaft herauszutreten, alle diese Vorwürfe, die man mit Unrecht gegen sie erhebt, in nichts zerfallen. Verhehlen wir uns nicht, daß eigentlich ganz andere Gründe sind, aus denen man den Israeliten die Rechte vorenthalten will, als diejenigen, welche man hervorholt aus der behaupteten Antinationalität, es ist die Lust der Unterdrückung des Schwächeren, das Vorurtheil, das Schamgefühl über das seitherige Vorurtheil und der Hochmuth. Wir haben gestern eine Sitzung gehabt, in welcher wir Petitionen von Mitbürgern überwiesen haben, welche durch die Privilegien der Standes- und Grundherren bedrückt sind. Meine Herren, wollen Sie heute die Rolle des Adels übernehmen? Alles Dasjenige, was Sie heute den Juden entgegenhalten, werden uns die Adeligen entgegenhalten, wenn wir die Ausdehnung unserer Rechte verlangen. Die Emancipation ist geboten durch unsere Religion, der Standpunkt des christlichen Staats steht nicht entgegen, wenn es sich darum handelt, bürgerliche Rechte zu geben und ich frage den Abgeordneten

Buſſ, woran erkennen Sie denn den chriſtlichen Staat? Was bürgt mir dafür, daß Sie, der noch vor mehreren Jahren die Unſterblichkeit der Seele läugnete, ein Chriſt ſind! (Buſſ: Das iſt eine Verläumdung!) Sie haben es in gedruckten Gedichten bekannt. (Buſſ: Sie haben kein Verſtändniß der Sache.) Ich ſage weiter, die Gerechtigkeit erfordert es, daß man die Juden emancipire, gleiche Laſten können nur mit gleichen Rechten correſpondiren. Theil am Allmendgenuß ſollen die Juden nicht haben, aber die Pflicht, ihre Söhne dem Feind gegenüber zu ſtellen, ſie auf dem Schlachtfelde aufzuopfern, ſollen ſie theilen, und wenn eine Gemeinde ſechs Rekruten ſtellen muß, ſo nimmt ſie nicht gern drei Israeliten und erſpart dadurch drei Chriſten? Man verlangt Steuern von ihnen, aber man läßt ſie nicht in die Kammer, welche die Steuern bewilligt, trotz dem, daß bei uns der Grundſatz beſteht, daß nur derjenige Steuern zahlen darf, welcher mitſpricht, wenn ſie bewilligt werden. Wir legen nicht bloß unſeren chriſtlichen Committenten Steuern auf, ſondern auch den Juden, und dieſes Moment iſt es, das dem ganzen conſtitutionellen Prinzip widerſtreitet. Aber auch die Klugheit fordert die Emancipation, denn wer den Anforderungen der Gerechtigkeit kein Gehör gibt, verbreitet dadurch eine böſe Meinung von ſich, was man vermeiden ſollte. Eine ſolche Vernichtung der Rechte der Juden führt zu einer, nach den Principien des chriſtlichen Staats nicht zu rechtfertigenden Proſelytenmacherei, weil das Feſthalten an ſeinen religiöſen Grundſätzen für den Israeliten mit Nachtheilen verknüpft iſt. Mir ſcheint gerade dieſes treue Feſthalten der Juden, dieſe Abwehr aller Zumuthungen iſt das allerehrenhafteſte Zeugniß für ſie, und dieß gerade iſt ein Punkt, der uns dahin bringen ſollte, mit aller Kraft dahin wirken, die Emancipation herbeizuführen; ich glaube Mancher, dem es nicht darauf ankommt, ſeine innere Ueberzeugung um einen zeitlichen Vortheil preißzugeben, könnte ſich an den Juden ein Beiſpiel nehmen, die ſagen: eher wollen wir an dieſen Rechten keinen Theil nehmen, als daß wir das Geringſte an unſerm Glauben vergeben; ein ſolches Feſthalten iſt doch gewiß zu achten. Was wird endlich die Wirkung unſeres Beſchluſſes ſein, wenn man dem Antrage unſerer Commiſſion gemäß, die Petitionen an das Staatsminiſterium verweiſt? Es wird nicht ſogleich die Emancipation eintreten, allein wir ſind ſchuldig, hier den Ausſpruch zu thun, daß man das Prinzip der Freiheit nicht beſchränken, daß man einzelnen Klaſſen von Staatsbürgern keine Rechte vorenthalten darf; wir müſſen ausſprechen, daß das Vorurtheil, welches ſeither geherrſcht hat, todtgeſchlagen werden muß, wir müſſen ausſprechen den Grundſatz: Gleichheit vor dem Geſetz.

Der Antrag der Commiſſion wird zur Abſtimmung gebracht und mit 36 gegen 18 Stimmen angenommen.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.